Online First

DOI-zitierfähig mit vorläufiger Paginierung, Seitenzählung nach Drucklegung zu ergänzen / DOI citable with preliminary pagination, page numbers to be amended after printing:

Sommerfeld, RabelsZ Online First 1/2024, <https://doi.org/10.1628/rabelsz-2024-0005>

Knoche, Katharina: Zugang zu deutschen Zivilgerichten bei internationalen Menschenrechtsklagen. (Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2022.) – Wiesbaden: Springer 2023. XV, 222 S. (Research.) – ISBN 978-3-658-41444-3; DOI 10.1007/978-3-658-41445-0.

Besprochen von **Antonia Sommerfeld***

I. Die Haftung multinationaler Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen steht im Fokus aktueller rechtspolitischer Debatten. Ob und wie inländische Mutterkonzerne für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden, verursacht durch ihre im Ausland ansässigen Tochterunternehmen oder selbstständige Lieferanten in ihrer Lieferkette, zivilrechtlich haften sollen, ist umstritten. Am Beispiel transnationaler Lieferketten zeigt sich ein Auseinanderfallen prozessualer Zuständigkeit und Durchsetzbarkeit gegenüber materiellrechtlicher Verantwortlichkeit: Eine Haftung der Konzernspitze lässt sich nur schwer etablieren, während sich Klagen gegen Tochterunternehmen und Zulieferer rechtlichen und tatsächlichen Hindernissen gegenübersehen. Nachdem zunächst verschiedene internationale Menschenrechtsklagen unter großer medialer Aufmerksamkeit vor europäische Gerichte gelangten,[1] haben sich Gesetzgeber auf nationaler[2] und europäischer[3] Ebene jüngst der Thematik angenommen. Ein Nadelöhr für Klagen stellt dabei regelmäßig die Frage der internationalen Zuständigkeit dar, ohne die gar nicht erst in der Sache entschieden werden kann. Dieser zentralen Frage des Zugangs zu den Zivilgerichten bei internationalen Menschenrechtsklagen nimmt sich das Besprechungswerk von *Katharina Knoche*, eine von Volker Lipp betreute Göttinger Dissertation, aus deutschem Blickwinkel an. Das Werk bietet dabei einen breiten Überblick über die international-zivilverfahrensrechtlichen und die grund- und menschenrechtlichen Aspekte der Thematik und versucht, Antworten aus dem Zusammendenken dieser beiden Debatten abzuleiten.

---

* Dr. iur., Wissenschaftliche Referentin am Institut; *sommerfeld@mpipriv.de*.

1 LG Dortmund 10.1.2019 – 7 O 95/15, IPRspr. 2019 Nr. 32a (infolge des Einsturzes des Rana-Plaza-Fabrikhochhauses in Bangladesch); Gerechtshof Den Haag 18.12.2015 (*Milieudefensie*), ECLI:NL:GHDHA:2015:3586; *Vedanta Resources PLC and another v. Lungowe and others*, [2019] UKSC 20; *Okpabi and others v. Royal Dutch Shell Plc and another*, [2021] UKSC 3.

2 Deutschland: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG) vom 16. Juli 2021, BGBl. I 2959, in Kraft seit 1.1.2023; Niederlande: Wet zorgplicht kinderarbeid vom 24. Oktober 2019; Norwegen: Act relating to enterprises' transparency and work on fundamental human rights and decent working conditions (Transparency Act), in Kraft seit 1.7.2022; Schweiz: Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) vom 3. Dezember 2021, in Kraft seit 1.1.2022; Vereinigtes Königreich: UK Modern Slavery Act 2015.

3 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2022 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2022) 71 final.

© 2024 Antonia Sommerfeld
Lizenz CC BY 4.0
DOI: 10.1628/rabelsz-2024-0005
Publiziert von Mohr Siebeck

II. Die Einführung in Kapitel 1 (S. 1–45) umreißt grob die Grundlagen des gegenwärtigen nationalen und europäischen Rechtsrahmens für internationale Menschenrechtsklagen und konkretisiert die Untersuchungsmaterie. Menschenrechtsklagen aus deliktischen Ansprüchen in Konstellationen eines in Deutschland ansässigen Mutterkonzerns und eines im Ausland ansässigen Tochterunternehmens oder selbstständigen Zulieferers der Lieferkette sollen analysiert werden. Die Gründe für die Ausgangslage internationaler Menschenrechtsklagen, dass typischerweise bei Schadensorten im globalen Süden Prozesse im globalen Norden gegen die dortigen Mutterkonzerne geführt werden, werden äußerst knapp aufgezeigt (S. 18–19); die rechtspolitischen Bedenken und diesbezüglichen Debatten kommen hierdurch zu kurz.[4] Eine allgemeine, abstrakt vorangestellte Ausführung zu den Grundlagen der internationalen Zuständigkeit schließt das Grundlagenkapitel ab (S. 22–45).

III. International-zivilprozessuales Kernstück der Arbeit ist das zweite Kapitel (S. 46–99). Es untersucht die bestehenden Gerichtsstände der Brüssel Ia-VO und des autonomen deutschen Rechts für internationale Menschenrechtsklagen vor deutschen Gerichten. Die Arbeit differenziert hierbei – wie andere Werke, die diese Frage zuvor erörtert haben[5] – anhand des Unternehmenssitzes.

1. In gebotener Kürze stellt die Verfasserin für Unternehmen mit Sitz in Deutschland

---

4 Ausführlich bspw. *Constantin Hartmann*, Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland aus Sicht des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts, in: Die Durchsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen: Zivilrechtliche Haftung und Berichterstattung als Steuerungsinstrument, hrsg. von Markus Krajewski / Miriam Saage-Maaß (2018) 281–310, 283–286, m. w. N.; *Eghosa O. Ekhator*, Multinational Corporations, Accountability and Environmental Justice: The Move Towards Sub-regional Litigation in Africa, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 121 (2022) 118–130; *ders. / Edward Okumagba*, Climate Change, Multinationals and Human Rights in Nigeria: A Case for Climate Justice (10.1.2023), in: Climate Litigation and Justice in Africa, hrsg. von Kim Bouwer / Uzuazo Etemire / Tracy-Lynn Field / Ademola Oluborode Jegede (in Vorbereitung), <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4320843> (6.11.2023).

5 Bspw. *Hartmann*, Haftung von Unternehmen (Fn. 4) 281–310; *Michael Stürner*, Zivilprozessuale Voraussetzungen für Klagen gegen transnationale Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen, in: Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, hrsg. von Markus Krajewski / Franziska Oehm / Miriam Saage-Maaß (2018) 73–98, 76–90; *Gerhard Wagner*, Haftung für Menschenrechtsverletzungen, RabelsZ 80 (2016) 717–782, 732–738; *Chris Thomale / Leonhard Hübner*, Zivilgerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung, Juristenzeitung 2017, 385–397, 389–390; *Leonhard Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen (2022) 103–129; *Mathias Habersack / Max Ehrl*, Verantwortlichkeit inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Zulieferer – de lege lata und de lege ferenda, Archiv für die civilistische Praxis 219 (2019) 155–210, 180–181; *Eva-Maria Kieninger*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Schadensersatzklagen wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten in Lieferketten, Rechtswissenschaft 2022, 584–608, 587–596 (bereits unter Berücksichtigung einer möglichen Umsetzung der EU-Lieferketten-RL im Kommissionsentwurf).

die bestehende Zuständigkeit in internationalen Fällen gem. Art. 4 Abs. 1, Art. 63 Brüssel Ia-VO sowie den nicht gegebenen *forum non conveniens*-Einwand im Brüsseler System dar.

2. Wie gegen Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat vor deutschen Gerichten bei internationalen Menschenrechtsklagen vorgegangen werden kann, untersucht *Knoche* im Anschluss. Im Einklang mit der bereits vorliegenden Literatur stellt sie fest, dass für diese Unternehmen keine Zuständigkeit über den Deliktsgerichtsstand des Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO bei Handlungen der europäischen Tochtergesellschaft oder des europäischen Zulieferers begründet werden könne, da weder Handlungs- noch Erfolgsort in Deutschland lokalisiert werden können. Hingegen sei es möglich, über den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft gem. Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO in Form der Ankerklage gemeinsam gegen das inländische und das europäische Unternehmen vorzugehen. Über die Ausführungen der Arbeit hinaus wäre an dieser Stelle interessant gewesen, ob und inwieweit seit Inkrafttreten des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ein Deliktsgerichtsstand i. S. d. Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO in Deutschland über den Handlungsort begründet werden kann[6] oder ob der Erlass der EU-Lieferketten-RL mit der im Kommissionsentwurf vom Februar 2022 vorgesehenen zivilrechtlichen Haftung (Art. 22 RL-Entwurf)[7] Änderungen mit sich bringen würde.

3. Die praxisrelevanteste Konstellation und zugleich zuständigkeitsrechtlich interessanteste Frage betrifft die Klagemöglichkeiten gegen drittstaatliche Unternehmen, die auch für das Besprechungswerk einen erkennbaren Schwerpunkt bilden. Die Relevanz dieser Fallkonstellation erhöht sich noch maßgeblich, wenn die EU-Lieferketten-RL tatsächlich mit der im Kommissionsentwurf enthaltenen zivilrechtlichen Haftung erlassen werden würde.[8] In Drittstaatenkonstellationen richtet sich die internationale Zuständigkeit gem. Art. 6 Brüssel Ia-VO ausschließlich nach autonomem mitgliedstaatlichen Recht. *Knoches* Analyse gelangt zu dem Ergebnis, dass für diese Fälle *de lege lata* stets ein Gerichtsstand vor deutschen Gerichten eröffnet sei.

---

6 Potenzielle Änderungen durch das LkSG hängen von der Auslegung der Haftungsbeschränkung für Sorgfaltspflichten des § 3 Abs. 3 LkSG ab und davon, ob sich hieraus eine zivilrechtliche Haftung des Mutterkonzerns seit Erlass des LkSG ergeben kann. Zur Diskussion um eine mögliche zivilrechtliche Haftung seit Erlass des LkSG unter Verweis auf Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 19/30505 vom 9.6.2021, S. 39 (zu cc), siehe bspw. *Holger Fleischer*, Zivilrechtliche Haftung im Halbschatten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, Der Betrieb 2022, 920–929, 921–926; *Christof Hettich / Milena Charnitzky*, Verbundene Unternehmen, in: Dietmar Kubis / Ulrich Tödtmann, Arbeitshandbuch für Vorstandsmitglieder[3] (2022) § 14, Rn. 298–301; *Gerhard Wagner*, Das Lieferkettengesetz: Viele Pflichten, keine Haftung, in: FS Reinhard Singer (2021) 693–711, 706–709; jeweils m. w. N.

7 Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (Fn. 3).

8 Zu Zuständigkeitsfragen im Zusammenhang mit dem EU-Lieferketten-RL-Entwurf siehe *Ralf Michaels / Antonia Sommerfeld*, The EU Sustainability Directive and Jurisdiction (3.8.2023), <https://conflictoflaws.net/2023/40963/> und <https://eapil.org/2023/08/03/the-eu-sustainability-directive-and-jurisdiction/> (6.11.2023).

Ein Deliktsgerichtsstand gem. § 32 ZPO sei in internationalen Menschenrechtsklagen in Drittstaatenkonstellationen stets gegeben. Die Verfasserin vertritt mit der h. M. eine Zurechnung von Tatbeiträgen i. R. d. § 32 ZPO und unterstützt darüber hinaus die bereits teilweise in der Literatur angedachte Übertragbarkeit der BGH-Rechtsprechung in den sogenannten *Broker*-Fällen.[9] In diesen hielt der BGH die deutschen Gerichte für international zuständig für Klagen gegen ausländische Broker, die Beihilfe zu einer im Inland begangenen unerlaubten Handlung leisteten. *Knoche* hält diese Rechtsprechung für übertragbar auf internationale Menschenrechtsklagen innerhalb desselben Konzerns und seit Inkrafttreten des LkSG auch auf reine Lieferkettenbeziehungen. Letzteres gründe auf den Sorgfaltspflichten des § 3 Abs. 1, Satz 2 Nr. 5, 2. Alt. LkSG, die sich auch auf unmittelbare Zulieferer erstrecken (S. 71–73). Relevante Fragen an dieser Stelle sind darüber hinaus indes, wie sich die Haftungsbeschränkung des § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 LkSG auf eine deliktische Zurechnung von Tatbeiträgen i. R. d. § 32 ZPO auswirkt und ob dennoch eine Zurechnung von Tatbeiträgen möglich wäre oder ob sich diese Option erst durch eine zivilrechtliche Haftung gem. Art. 22 RL-Entwurf eröffnen würde.[10] Beides sind prägende Fragen für die Einschätzung dieses Gerichtsstandes, die offenbleiben.

Hinsichtlich des Vermögensgerichtsstandes des § 23 Satz 1, 1. Alt. ZPO kommt *Knoche* gleichfalls zu dem Ergebnis, dass dieser für internationale Menschenrechtsklagen gegen drittstaatliche Unternehmen stets eröffnet sei. Die maßgeblichen zwei Schwellen – Vermögen im Inland und ein hinreichender Inlandsbezug – seien in diesen Fällen regelmäßig überwunden. Wechselseitige Forderungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen bzw. selbstständigem Zulieferer würden für inländisches Vermögen i. S. d. § 23 Satz 1, 1. Alt. ZPO ausreichen und eine dauerhafte Geschäftsbeziehung mit inländischen Unternehmen erfülle regelmäßig den hinreichenden Inlandsbezug (S. 87–89). Prüfstein für diese These wären ein Nachweis durch bisherige Rechtsprechung, die hierauf eine Zuständigkeit in internationalen Lieferketten stützt, oder aber Erwägungen, warum sich dies (bislang) noch nicht zeigt. Dies erfolgt aber nicht. Ebenso fehlt eine Auseinandersetzung mit der bestehenden Diskussion dazu, in welchen Konstellationen wechselseitige Forderungen innerhalb der Konzernstruktur für eine Zuständigkeitsbegründung i. R. d. § 23 ZPO ausreichen[11] und ob ein hinreichender Inlandsbezug in internationalen Lieferketten tatsächlich gegeben ist.[12] Wären beide Voraussetzungen tatsächlich stets in

---

9 BGH 9.3.2010 – XI ZR 93/09, BGHZ 184, 365 = IPRspr. 2010 Nr. 49b. – Siehe bspw. *Miriam Saage-Maaß / Remo Klinger*, Unternehmen vor Zivilgerichten wegen der Verletzung von Menschenrechten – Ein Bericht aus der deutschen und internationalen Praxis, in: Krajewski / Oehm / Saage-Maaß (Fn. 5) 249–266, 256.

10 Zur Diskussion siehe (Fn. 6).

11 Zur Diskussion bspw. *Marc-Philippe Weller / Nina Benz / Anton Zimmermann*, Klagen gegen ausländische Konzerngesellschaften im Inland: Der Vermögensgerichtsstand des § 23 ZPO als Konzerntochtergerichtsstand, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2019, 1121–1128, 1124–1127, m. w. N.; *Wolfgang Däubler*, Rechtsschutz gegen Giganten?, Neue Juristische Wochenschrift 2013, 282–283, 282.

12 Zweifel, ob § 23 ZPO angesichts des „hinreichenden Inlandsbezugs" überhaupt für internationale Menschenrechtsklagen herangezogen werden könne, bspw. bei *Saage-Maaß / Klinger*,

internationalen Lieferketten gegeben, würde § 23 ZPO *de facto* einen Konzerngerichtsstand eröffnen.[13] Ob ein hinreichender Inlandsbezug wirklich regelmäßig in Lieferketten gegeben ist, hätte daher einer vertieften Auseinandersetzung und Begründung bedurft.

Abschließend prüft *Knoche* die Möglichkeit eines Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft für internationale Menschenrechtsklagen vor deutschen Gerichten und stellt fest, dass sich eine solche gegenüber drittstaatlichen Unternehmen weder über § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO noch über eine Analogie zu Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO begründen lässt (S. 90–96).

IV. Das dritte Kapitel widmet sich der grund- und menschenrechtlichen Dimension des Zugangs zu deutschen Gerichten in internationalen Menschenrechtsklagen (S. 100–173). Maßgeblich für den Inhalt des Kapitels ist die Ausrichtung auf die zwei Fragen, ob eine völkerrechtliche Pflicht zur Eröffnung eines Zugangs zu Gericht besteht (S. 101–120) und inwieweit ein Justizgewährungsanspruch im Zivilverfahren gegeben ist (S. 121–173). Mit der zweiten Frage soll der Umfang des Zugangs für Menschenrechtsklagen konkretisiert werden. Der Rückschluss von einem subjektiven Anspruch des Einzelnen auf den Inhalt und Umfang der völkerrechtlichen Schutzpflicht des Staates, einen Zugang zu den Zivilgerichten zu gewähren, hätte einer weiteren Begründung bedurft. Dies ist die zentrale Prämisse für die Ergebnisse des Kapitels.

1. Die Arbeit untersucht zunächst, ob aus einer staatlichen Schutzpflicht für Menschenrechte auch eine staatliche Pflicht resultiert, einen Zugang zu deutschen Gerichten für internationale Menschenrechtsklagen zu gewähren (S. 101–120). Die Antwort bleibt allgemein: Aus dem Völkerrecht lasse sich keine unmittelbare oder mittelbare Schutzpflicht für die Bundesrepublik Deutschland als Staat zur Eröffnung eines Forums für Menschenrechtsklagen in Form einer Allzuständigkeit ableiten; es komme vielmehr auf den konkreten Einzelfall an (S. 114–120). Verschiedene Kriterien seien für die Annahme einer Zuständigkeit maßgeblich, namentlich: Unmittelbarkeit und Intensität der Gefahr oder Verletzung, Vorhersehbarkeit, Verfügbarkeit, Bedeutung des Rechtsgutes und Ausmaß des Schadens sowie ein hinreichender Inlandsbezug (S. 113, 116–117).[14] Konkrete Rückschlüsse für den Maßstab bei internationalen Menschenrechtsklagen ergeben sich

---

Unternehmen vor Zivilgerichten (Fn. 9) 255, m. w. N.; ebenso *Hübner*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen (Fn. 5) 120–123; ausführlich zum Inlandsbezug (der sich jedoch nicht allein bereits aus dem im Inland belegenen Vermögen ergeben könne, da dies allenfalls eine qualifizierte Form des Inlandsvermögens sei) siehe *Weller / Benz / Zimmermann*, Klagen gegen ausländische Konzerngesellschaften im Inland (Fn. 11) 1127–1128.

13 Dieser ist zumindest im EU-Recht nicht gewollt. Zur Unvereinbarkeit des Konzerngerichtsstandes mit der Brüssel Ia-VO siehe *Wagner*, Haftung für Menschenrechtsverletzungen (Fn. 5) 732–734; *Michael Stürner*, in: Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht (2023), hrsg. von Markus Kaltenborn / Markus Krajewski / Gisela Rühl / Miriam Saage-Maaß, LkSG § 11 Anhang Rn. 18.

14 Diese Kriterien zieht *Knoche* aus bestehender Literatur heran, u. a. von *Anja Seibert-Fohr*, Die völkerrechtliche Verantwortung des Staats für das Handeln von Privaten: Bedarf nach Neuorientierung?, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 73 (2013) 37–60, 51 ff.

hieraus nicht. In der Herleitung des Ergebnisses kommt bezüglich der aufgeführten *soft law*-Instrumente im Bereich „Wirtschaft und Menschenrechte" (S. 105–107) eine Auseinandersetzung mit der Debatte zu kurz, dass obgleich traditionell Unternehmen als private Akteure weder an Menschenrechte noch sonst an völkerrechtliche Standards gebunden sind,[15] diverse Ansätze auf die Entwicklung menschenrechtlicher Verantwortlichkeit von Unternehmen eingehen[16] und auf die staatliche Pflicht, prozessuale Hürden für Menschenrechtsklagen aus dem Weg zu räumen, hinweisen.[17]

2. In einem zweiten Schritt (S. 121–173) wird untersucht, ob sich ein Anspruch des Einzelnen auf die Klärung seiner Menschenrechtsklage vor deutschen Gerichten aus einem Justizgewährungsanspruch im Zivilverfahren ergibt. Ziel ist, damit zu beleuchten, wer zum Zugang berechtigt ist und wie der Anspruch durchgesetzt werden kann (S. 121). Der Umfang des Justizgewährungsanspruchs wird in seiner nationalen, völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Facette strukturiert und schrittweise analysiert. Die getroffenen Feststellungen bleiben im Ergebnis allerdings ebenfalls allgemein: Dem Einzelnen stehe ein subjektives Recht auf effektiven Zugang zu den deutschen Zivilgerichten aus dem Justizgewährungsanspruch zu. Dieses Recht sei jedoch nicht schrankenlos gewährleistet, vielmehr komme dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu (S. 172–173). Was dies in der Konsequenz für die konkrete Ausgestaltung bedeutet – wem genau und in welchen Konstellationen ein Anspruch auf Zugang zu deutschen Zivilgerichten in internationalen Menschenrechtsklagen gewährleistet werden soll –, bleibt auch hier offen.

---

15 Vgl. bspw. *Matthias Herdegen*, Völkerrecht[22] (2023) § 13, Rn. 11; *Wagner*, Haftung für Menschenrechtsverletzungen (Fn. 5) 721–722, m. w. N.

16 Bspw. *Herdegen*, Völkerrecht (Fn. 15) § 13, Rn. 11–13, m. w. N.; *Habersack / Ehrl*, Verantwortlichkeit inländischer Unternehmen (Fn. 5) 171 (die eine staatliche Schutzpflicht annehmen, Angriffe von Privaten auf menschenrechtlich geschützte Rechtsgüter Betroffener abzuwehren); *Thomale / Hübner*, Zivilgerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung (Fn. 5) 386–389 (Diskussion zu staatlichen und unternehmerischen Pflichten); *Remo Klinger / Markus Krajewski / David Krebs / Constantin Hartman*, Gutachten: Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht (März 2016), <https://www.germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/publication/14745.pdf> (6.11.2023); *Charlotte Kreuter-Kirchhoff*, Wirtschaft und Kultur, in: Völkerrecht[8], hrsg. von Wolfgang Graf Vitzthum / Alexander Proelß (2019) 6. Abschnitt, Rn. 65 (mit Verweis auf die ICSID-Entscheidung *Urbaser S.A. v. Argentine Republic*, Case No ARB/07/26, vom 8.12. 2016, Rn. 1195, der zufolge multinationale Unternehmen nicht mehr als „immun" gegenüber völkerrechtlichen Verpflichtungen angesehen werden könnten, sondern an menschenrechtliche Standards gebunden seien); *Daniel Augenstein / David Kinley*, When Human Rights „Responsibilities" become „Duties": The Extra-Territorial Obligations of States that Bind Corporations, in: Human Rights Obligations of Business: Beyond the Corporate Responsibility to Respect?, hrsg. von David Bilchitz / Surya Deva (2013) 271–294, <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2149921> (6.11.2023).

17 *Peter T. Muchlinski*, Multinational Enterprises and The Law[3] (2021) 594–597; eine Bezugnahme auf die staatliche Schutzpflicht findet sich auch in der Gesetzesbegründung zum LkSG, vgl. BT-Drs. 19/28649 vom 19.4.2021, S. 1, 35.

V. Das vierte Kapitel führt die international-zivilverfahrensrechtlichen und grund- und menschenrechtlichen Erkenntnisse zusammen und versucht, einen passenden prozessualen Umgang mit internationalen Menschenrechtsklagen vor deutschen Gerichten zu finden (S. 174–200).

1. Die Verfasserin erörtert zunächst das Recht auf Zugang zu deutschen Zivilgerichten und dessen Grenzen unter Heranziehung eines grafischen Modells und einer Kriterienliste zur Interessenabwägung zwischen Kläger und Beklagtem (S. 174–179). Schlussfolgerung ist, dass sich deutsche Gerichte in Einzelfällen einer Notzuständigkeit bedienen könnten, wenn kein bestehender Gerichtsstand gegeben sei und ansonsten der Justizgewährungsanspruch des Klägers nicht gesichert werden könne.

2. Dem folgen Vorschläge zum Umgang mit Menschenrechtsklagen (S. 180–200). Die in Kapitel 2 aufgezeigten Möglichkeiten für internationale Menschenrechtsklagen werden zusammenfassend aufgezeigt und mit Blick auf den in Kapitel 3 erörterten Justizgewährungsanspruch bewertet (S. 181–193). Die praktischen Konsequenzen der Ergebnisse kämen in einer Darstellung, die nach Sitz (EU / Drittstaat) und Lieferkettenstruktur (Tochterunternehmen / selbstständiger Zulieferer) differenziert, deutlicher hervor als anhand der Strukturierung nach der Art des Gerichtsstandes. Die nachfolgende Zusammenfassung erfolgt daher nach Sitz und Lieferkettenstruktur.

Gegenüber Tochterunternehmen und selbstständigen Zulieferern in der EU bestehen *Knoche* zufolge keine Bedenken angesichts des Justizgewährungsanspruchs. Der Deliktsgerichtsstand gem. Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO zusammen mit dem Gerichtsstand der Streitgenossenschaft gem. Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO würden hinreichenden Zugang zu Gericht gewähren.

In Konstellationen mit drittstaatlichen Tochterunternehmen und Zulieferern gewähren nach *Knoches* Schlussfolgerungen der Deliktsgerichtsstand des § 32 ZPO und der Vermögensgerichtsstand des § 23 Satz 1 ZPO hinreichenden Zugang zum Recht. Die ursprünglich problematischen Fälle, in denen ein selbstständiger Zulieferer handelt, hätten seit Inkrafttreten des LkSG nun eine gesetzliche Grundlage und seien so ebenfalls von einem Zugang zu Gericht über § 32 ZPO erfasst. Darüber hinaus unterstützt die Verfasserin für drittstaatliche Unternehmen grundsätzlich die zusätzliche Einführung eines Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft *de lege ferenda* ins autonome deutsche Recht.[18] Sie bezweifelt allerdings gleichzeitig deren Notwendigkeit neben den ihr zufolge bereits bestehenden Gerichtsständen *de lege lata*. Den Vorschlag des Committee on Civil Litigation and the Interests of the Public aus dem Jahr 2012 (Sofia Guidelines) lehnt sie als zu weitreichend ab, da er einem Konzerngerichtsstand gleichen würde. Vielmehr sei ein allgemein gefasster, nicht auf Menschenrechtsklagen zugespitzter Gerichtsstand der Streitgenossenschaft zu kodifizieren. Orientierung böten die notwendige Streitgenos-

---

18 Wie bereits auch *Wagner*, Haftung für Menschenrechtsverletzungen (Fn. 5) 737–738; Recommendation of the European Group of Private International Law (GEDIP) (8.10.2021), S. 2, 4, <https://gedip-egpil.eu/wp-content/uploads/2022/07/Recommendation-GEDIP2022E.pdf> (6.11.2023); *Peter Mankowski*, in: Fleischer / Mankowski, LkSG: Kommentar (2023) Einl. Rn. 342.

senschaft gem. § 62 ZPO, die britische Regelung des Paragrafen 3.1(3) Practice Direction 6B und Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO.

Abschließend wird das Für und Wider einer Notzuständigkeit unter Benennung bestehender Vorschläge der Sofia Guidelines und des Rechtsausschusses des EU-Parlaments zum EU-Lieferketten-Richtlinienentwurf (2020/2129 (INL)) erörtert (S. 194–200). *Knoche* erachtet eine Kodifizierung einer Notzuständigkeit als nicht erforderlich, da die bestehenden Gerichtsstände bereits hinreichend Zugang eröffneten und ein *forum necessitatis* Rechtsunsicherheit hervorrufe (S. 199–200). Auch dieses Fazit fußt auf ihrem Ergebnis zu § 32 und § 23 ZPO. Praxisrelevant und interessant wäre an dieser Stelle ein differenzierterer Blick gewesen, der über eine Diskussion eines breit angelegten *forum necessitatis* hinausgeht und angesichts des LkSG und des EU-Lieferketten-RL-Entwurfes die Möglichkeit eines konkret zugeschnittenen Forums in Lieferkettenhaftungsklagen erörtert.[19]

VI. Das fünfte Kapitel fasst die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammen (S. 201–207) und zieht das Fazit, dass es letztlich keinen Bedarf für eine spezifisch menschenrechtliche Zuständigkeitsvorschrift für den Zugang zu deutschen Gerichten für internationale Menschenrechtsklagen gebe. Die bestehenden Gerichtsstände gewährleisteten bereits hinreichend Zugang (S. 208–209).

VII. *Katharina Knoche* gelingt ein breiter Überblick über verschiedene Facetten der aktuellen Thematik der internationalen Menschenrechtsklagen. Der strukturelle Ansatz – von einer Bestandsaufnahme der zur Verfügung stehenden Gerichtsstände im EU- und autonomen deutschen Recht (*de lege lata*) über eine Frage nach den völker-, grund- und menschenrechtlichen Pflichten hin zur Frage nach den daraus zu ziehenden Konsequenzen und Möglichkeiten (*de lege ferenda*) – überzeugt. Der Weitblick der Untersuchung reduziert notwendigerweise die Schärfentiefe der Analyse zu einzelnen Rechtsfragen. An zentralen Weichenstellungen der Arbeit wäre eine vertiefte und kritischere Untersuchung wünschenswert gewesen. Aufgrund des im Januar 2023 in Deutschland in Kraft getretenen LkSG und der gegenwärtigen Verhandlungen auf EU-Ebene zu einer EU-Lieferketten-RL wäre zudem eine intensivere Erörterung der gegenwärtigen und möglichen künftigen Auswirkungen dieser Regelwerke gewinnbringend gewesen. Beide sind eng mit der Frage des Zugangs zu deutschen Zivilgerichten bei internationalen Menschenrechtsklagen verzahnt und vermögen diese zu beeinflussen.

Für die Arbeit sprechen ihre Aktualität und der knappe, aber strukturierte und praxisnahe Überblick. *Knoche* verbindet zwei Debatten zu internationalen Menschenrechtsklagen – die international-zivilprozessuale und die grund- und menschenrechtliche – und versucht, Konsequenzen aus diesem Zusammendenken abzuleiten. Ihre mutig vertretenen Auffassungen zu den Gerichtsständen des § 23 und § 32 ZPO vermögen es, die Debatte weiter anzuregen, und ermöglichen auf dieser Grundlage eine weiter gehende und vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik.

---

19 Siehe hierzu bereits vor Veröffentlichung des Besprechungswerkes *Kieninger*, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Schadensersatzklagen (Fn. 5) 593; sowie jüngst *Michaels/Sommerfeld*, The EU Sustainability Directive and Jurisdiction (Fn. 8).